

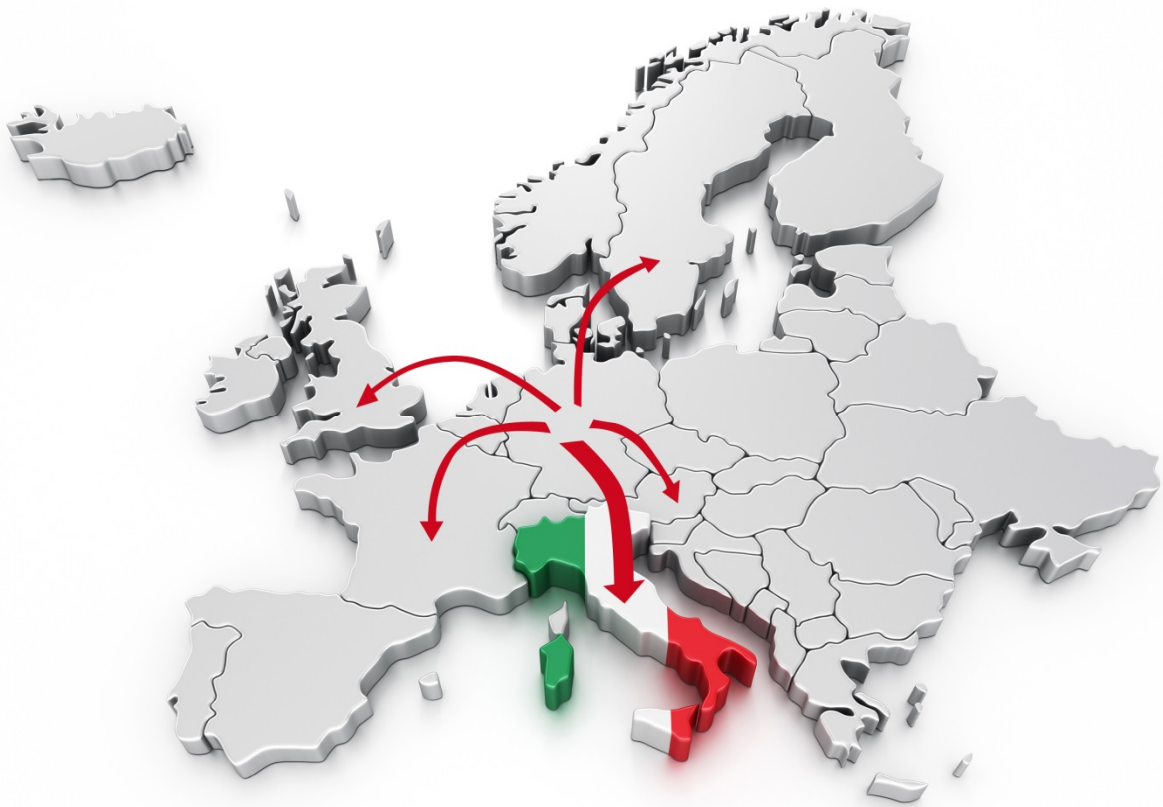


graber partner®

wirtschaft - recht - steuern

Gutachten

Tochtergesellschaften in Italien



Graber & Partner GmbH Freiberuflergesellschaft · Rienzfeldstraße 30, I-39031 Bruneck (BZ) · www.graber-partner.com
+39 0474 572 900 · info@graber-partner.com · PEC: graberpartner@arubapec.it · Steuer-, MwSt., UID-Nummer: IT 01590740211
Eingetragen im Handelsregister Bozen · Gesellschaftskapital 100.000 € zur Gänze eingezahlt · Empfängerkodex SDI: USAL8PV

Raiffeisenkasse Bruneck · IBAN: IT 45 Y 08035 58242 000300014257 · Swift-Bic-Code: RZSBIT21005
Südtiroler Sparkasse · IBAN: IT 57 M 06045 58240 000000058100 · Swift-Bic-Code: CRBZIT2B070

Definition Tochtergesellschaft in Italien

Eine Tochtergesellschaft ist ein rechtlich eigenständiges Unternehmen, dessen Beteiligungsanteile wiederum von einer anderen Gesellschaft (mehrheitlich) gehalten werden. Tochtergesellschaften sind Kapitalgesellschaften, also Aktiengesellschaften (AG/SPA) oder - weitaus häufiger - Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH/Srl). Selbstverständlich können auch natürliche Personen an der Gesellschaft beteiligt sein.

Rechtsgrundlage

Die Kapitalgesellschaften werden in Italien durch die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches - Artikel 2325 bis 2483 - geregelt.

Gründung einer GmbH

Die Gründung einer GmbH in Italien erfolgt mittels notarieller Urkunde - dem „Gründungsvertrag“ - durch zumindest einen Gesellschafter. Der Gründungsvertrag wird in Italien durch einen Wirtschaftsprüfer & Steuerberater erstellt (Wirtschaftsanwalt dadurch nicht notwendig), der sich mit dem Notar abspricht und auch den Unterzeichnungstermin vereinbart. Da in Südtirol auch Deutsch Amtssprache ist, können der Gründungsvertrag, die Satzung und grundsätzlich alle Dokumente in deutscher Sprache abgefasst werden. Bei Bedarf können diese auch auf Italienisch erstellt werden (englisch ist zu vermeiden, da nicht Amtssprache). Der Gründungsvertrag kann persönlich vom gesetzlichen Vertreter der Muttergesellschaft im Namen dieser beim Notar in Italien gezeichnet werden. In der Praxis, aufgrund der räumlichen Entfernung, erfolgt die Gründung meist mittels notarieller Vollmacht, indem der gesetzliche Vertreter die Vollmacht bei einem Notar seiner Wahl im Heimatland unterzeichnet.

Bei der Gründung einer Gesellschaft in Italien ist vorab die Zeichnungsberechtigung anhand eines Handelsregisterauszuges oder gegebenenfalls einer notariellen Urkunde nachzuweisen. Kapitalgesellschaften werden durch die Eintragung in das Handelsregister errichtet, zeitnah zur

Gründung erfolgt auch die Gewerbeanmeldung. Die Eintragung wird durch den Notar nach Unterzeichnung der notariellen Urkunde beantragt und erfolgt meist innerhalb von 10-20 Tagen.

Inhalt des Gründungsvertrages

Das Zivilgesetz gibt die Mindestinhalte der Satzung vor und zwar:

- Die Personalien der Gründer einschließlich der italienischen Steuernummer.
- Die Unternehmensbezeichnung, welche den Zusatz „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ - auch in verkürzter Form „GmbH“ - enthalten muss. Grundsätzlich kann jede beliebige Bezeichnung verwendet werden, Personennamen genauso wie Fantasienamen. Natürlich ist im Vorfeld eine Recherche vorzunehmen, um abzuklären, ob eventuelle Markenrechte verletzt werden könnten. Dieses Problem stellt sich aber bei Tochterunternehmen normalerweise nicht, da diese ja in der Regel gleich heißen wie das Mutterunternehmen, eventuell ergänzt um die Landesdestination, also „Italia“ oder „Italy“.
- Den Rechtssitz der Gesellschaft, der in Italien gelegen sein muss. Für unsere Mandanten stellen wir hierfür den Sitz unserer Kanzlei zur Verfügung, damit sämtliche Dokumente auch in deutscher Sprache abgefasst werden können. Wir übernehmen dabei auch die Dokumentenlogistik, wobei aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung nur mehr wenige Papierdokumente im Umlauf sind. Eine eventuelle Sitzverlegung ist jederzeit möglich, jedoch ist bei Verlegung in eine andere Gemeinde eine Satzungsänderung mittels notarieller Urkunde erforderlich, während eine Verlegung innerhalb derselben Gemeinde keine Änderung der Satzung erfordert. Der Verwaltungssitz, Büros, Lager, Produktionsstätten usw. werden als Betriebseinheiten beim Handelsregister gemeldet und können auch in anderen Provinzen Italiens liegen.
- Den Gegenstand und Zweck des Unternehmens, welche die Gesellschaft auszuüben gedenkt.

- Die Höhe des Gesellschaftskapitals, welches zumindest 10.000 Euro für GmbHs und 50.000 Euro für AGs betragen muss. Vor der Gründung einer Gesellschaft in Italien müssen mindestens 25% des aus der Gründungsurkunde hervorgehenden Kapitals bei einem der zukünftigen Verwalter hinterlegt werden. Es empfiehlt sich, ein angemessenes Gesellschaftskapital anzustreben und dieses auch voll einzuzahlen, da erfahrungsgemäß im ersten Jahr ein erhöhter Finanzbedarf besteht. Im Allgemeinen wird ein Gesellschaftskapital, welches mindestens ein Drittel des anfänglichen Investitionsbedarfes deckt, empfohlen.
- Der Anteil jedes einzelnen Gesellschafters am Gesellschaftskapital.
- Die Verwaltungsform und die Zeichnungsberechtigungen. Im Normalfall obliegt die Verwaltung einem Alleinverwalter (Geschäftsführer) oder einem Verwaltungsrat, bestehend aus mehreren Personen. Die Kompetenzen der Verwalter sind im Handelsregister zu melden, um die Berechtigungen leicht nachweisen zu können (mehrere Sprachen möglich). Der Gesellschafterversammlung obliegt normalerweise nur die Genehmigung des Jahresabschlusses, die Satzung kann aber auch verschiedene Rechtsgeschäfte wie den An- und Verkauf von Immobilien, der Gesellschafterversammlung vorbehalten, siehe hierzu den Absatz „Verwaltung und Vertretungsbefugnis“.
- Die Verwalter und - wenn erforderlich - Überwachungsräte der Gesellschaft. Ist die Gesellschaft errichtet, so können die Verwalter jederzeit mittels einfachem Beschluss der Gesellschafterversammlung ernannt und auch abberufen werden.
- Die ungefähren Gründungskosten.

Gründungskosten

Die Kosten für die Gründung einer GmbH betragen in der Regel zwischen 7.000 und 9.000 Euro. Dieser Betrag enthält die Spesen für den Notar, diverse Gebühren für die Eintragung der

Gesellschaft in Italien, als auch unsere Leistungen für das Abfassen des Gründungsvertrages und der Satzung, sowie die Eintragungen bei den verschiedenen Ämtern.

Haftung

Der oder die Gesellschafter (in unserem Fall die Muttergesellschaft) haften für die Verbindlichkeiten der Tochtergesellschaft bis zur Höhe ihrer Einlage, sprich dem beschlossenen Gesellschaftskapital. Benötigt die Gesellschaft jedoch Darlehen oder Finanzierungen über Kreditinstitute, wird diese entsprechende Bürgschaften oder Garantien verlangen, was die Haftungsbeschränkung natürlich aufhebt. Geschäftsführer bzw. Verwalter unterliegen dem üblichen Haftungsrisiko und müssen Ihre Tätigkeit gemäß der „Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes“ ausüben.

Verwaltung und Vertretungsbefugnis

Die Verwaltung der Kapitalgesellschaften obliegt einem Alleinverwalter (Geschäftsführer) oder einem Verwaltungsrat, welche nur natürliche Personen sein können. Den Verwaltern obliegt die Führung der Gesellschaft im Rahmen der Gesetze, der Satzung und der Weisungen der Gesellschafterversammlung. Wird ein Verwaltungsrat ernannt, empfiehlt sich gleichzeitig die Ernennung der Verwalter zu sogenannten „geschäftsführenden Verwaltern“, denen spezifische Aufgaben und Kompetenzen zugeteilt werden, um die Verwaltung im Alltag möglichst unbürokratisch ausüben zu können.

So ist es ein gängiges Modell, dass dem Verwaltungsrat die Beschlussfassung über außerordentliche Maßnahmen wie An- und Verkäufe von Immobilien, Unternehmungen über einem gewissen Betrag oder die Aufnahme von Darlehen vorbehalten bleiben, während die ordentliche Verwaltung den einzelnen geschäftsführenden Verwaltern zusteht. Der Präsident des Verwaltungsrates und alle Verwalter mit umfangreichen Kompetenzen dürfen nicht gleichzeitig auch Arbeitnehmer der Gesellschaft sein.

Je nach Kompetenzen steht den Verwaltern die entsprechende Vertretungsbefugnis in Ausübung ihres Amtes zu. Ist für eine außerordentliche Maßnahme ein Beschluss des Verwaltungsrates erforderlich, so wird darin auch der Verwalter genannt, welcher die erforderlichen Dokumente zur Durchführung des Beschlusses unterzeichnen kann.

In der Gründungsphase empfiehlt es sich, mit einem alleinigen Geschäftsführer (Alleinverwalter) zu starten. Die Ernennung eines Verwaltungsrates kann bei Bedarf jederzeit mit einfachem Beschluss der Gesellschafterversammlung erfolgen.

Prokuristen

Neben den Verwaltern können auch noch andere Personen Inhaber von spezifischen Kompetenzen sein. Prokuristen sind normalerweise Arbeitnehmer der Gesellschaft. Deren Kompetenzen müssen aus dem Handelsregisterauszug hervorgehen, weshalb dafür eine notarielle Vollmacht erforderlich ist. Für die Eintragung der Kompetenzen der geschäftsführenden Verwalter genügt hingegen ein einfacher Beschluss des Verwaltungsrates. Im Gegensatz zum deutschsprachigen Raum ist die Bestellung von Prokuristen in Italien jedoch eher unüblich.

Körperschaftsteuer (IRES)

Die Kapitalgesellschaften sind eigenständige Steuersubjekte und deren Einkommen (Gewinn) unterliegt der Körperschaftsteuer IRES. Der Steuersatz beträgt 24 %, was in etwa dem mitteleuropäischen Standard entspricht.

Mutter-Tochter-Richtlinie

Die von der italienischen Tochtergesellschaft ausgeschütteten Gewinne/Dividenden unterliegen grundsätzlich einer Quellensteuer von 26%. Unter bestimmten Voraussetzungen, (u. a. durch eine gehaltene Mindestbeteiligung von 10% seit mindestens einem Jahr), kann diese gänzlich entfallen. Bei Gewinn-/Dividendenausschüttungen an Minderheitsgesellschafter (> 10%) kann gemäß den

Bestimmungen des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Italien und dem Heimatland der Gesellschafter eine Reduzierung des Quellensteuersatzes (üblicherweise auf 15%) angewandt werden. In solchen Fällen gilt es zu prüfen, ob die evtl. einbehaltene Quellensteuer in Italien von der im Land der Gesellschafter bezahlten Steuer abgezogen werden (Anrechnungsmethode) kann.

Regionale Wertschöpfungssteuer (IRAP)

Neben der Körperschaftssteuer (IRES) zahlen die Kapitalgesellschaften in Italien auch noch die sog. Wertschöpfungssteuer IRAP, welche je nach Region unterschiedliche Prozentsätze zwischen 3 - 5 % aufweist. Die Besteuerungsgrundlage bildet jedoch nicht wie bei der Körperschaftssteuer der Gewinn der Gesellschaft, sondern: Operativer Betriebserfolg + Abschreibungen und Rückstellungen + Teile der Personalaufwendungen.

Innergemeinschaftliche Lieferungen/Leistungen

Alle innergemeinschaftlichen Warenbewegungen und Dienstleistungen zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft werden unter Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens fakturiert und mittels Intrastat gemeldet. Zeitgleich muss eine Meldung auch im Heimatland erfolgen - in Deutschland und Österreich mittels einer sogenannten „zusammenfassenden Meldung (ZM)“.

Verrechnungspreise, Service-GmbH, Vertriebsgesellschaft

Die Verrechnung von Waren und Leistungen zwischen Gesellschaften, welche derselben Firmengruppe angehören, unterliegt den sog. Verrechnungspreisbestimmungen (transfer pricing). Dies bedeutet, dass Ausgaben der italienischen Gesellschaft von den Steuerbehörden aberkannt werden können, sofern diese nicht „gängigen Marktpreisen“ entsprechen und dem Fremdvergleich nicht standhalten. Es könnten zudem zusätzlich in Italien erwirtschaftet Erträge bzw. Gewinne beanstandet werden, sofern diese nicht drittpreiskonform über die Tochtergesellschaft abgerechnet werden.

Bei der Gründung einer Tochtergesellschaft bieten sich erfahrungsgemäß verschiedene Geschäftsmodelle an. Die Gründung einer sog. Service-GmbH, welche unterstützende Dienstleistungen mit geringer Wertschöpfung (z. B. Verwaltungs-, Personal-, IT-Dienstleistungen usw.) ausübt, bietet eine unkomplizierte Abrechnungsmethode, da aus Sicht der Verrechnungspreise normalerweise eine Weiterverrechnung der getragenen Kosten mit einer Gewinnmarge von 5% ausreicht (cost-plus-Methode).

Werden zusätzlich in Italien über die Muttergesellschaft oder direkt über die Tochtergesellschaft relevante Verkaufs-, Vertriebs- und Marketingtätigkeiten ausgeübt und wird zudem hoch qualifiziertes Personal (z.B. Führungskräfte) beschäftigt, so gilt es aus Sicht der Verrechnungspreise eine geeignetere Abrechnungsmethode anzuwenden. Daher bietet bei einem längerfristigen Engagement die Bearbeitung des italienischen Marktes über eine Vertriebsgesellschaft die Möglichkeit, direkt von Italien aus abzurechnen und eine klare Abgrenzung zur Geschäftsgebarung der Muttergesellschaft zu schaffen. Generell sollte man darauf achten, dass die gruppeninternen Kennzahlen (z. B. *return on sales* - ROS) in Bezug auf die Länderumsätze ähnlich hoch sind.

Erfahrungsgemäß hat die Gründung einer Service-GmbH bei geringeren Dimensionen und in der Startphase seine Vorteile. Bei zunehmenden Größenordnungen und Vertriebstätigkeiten in Italien bietet sich ein Direktvertrieb über eine Vertriebsgesellschaft an, welche zusätzlich wesentliche Vorteile bei der Positionierung und im Marketing bietet.

Gerichtsstandort

Falls vertraglich kein abweichender Gerichtsstandort erwählt wurde, gilt der Rechtssitz (sede legale) des Beklagten als Ort des zuständigen Gerichtes. Für Südtirol ist dies das Landesgericht in Bozen. Bei Forderungen/Verbindlichkeiten kann alternativ auch jener Ort gewählt werden, an welchem diese erfüllt werden müssen bzw. an welchem diese entstanden sind. Geldverbindlichkeiten müssen am Domizil des Gläubigers erfüllt werden.

Eröffnung Kontokorrent

Jedes Unternehmen benötigt ein Kontokorrent eines italienischen Kreditinstitutes, da es für die Zahlung der verschiedenen Steuern unabdingbar ist und die Geldflüsse in Italien buchhalterisch erfasst werden müssen. Die Unterschriften zur Kontoeröffnung können auch bei der Hausbank im Heimatland getätigt werden. Bei der Kontoeröffnung müssen zur Einhaltung der EU-weiten Geldwäschebestimmungen, die effektiven Inhaber („titolare effettivo“, auch wirtschaftlich Ermächtigter oder Letztinhaber genannt) offengelegt werden. Dies sind im Normalfall jene Personen, welche mehr als 25% der Gesellschaftsanteil besitzen; handelt es sich dabei wiederum um juristische Personen (also Gesellschaften), so sind von diesen ebenfalls die Besitzverhältnisse zu prüfen. Die Dokumentation muss dabei durch die Liste der Gesellschafter, Handelsregisterauszüge, Unternehmensorganigramme usw. erfolgen.

Fazit zur Gründung einer Gesellschaft in Italien

Die Tochtergesellschaft ist das zu bevorzugende Geschäftsmodell für ein längerfristiges Engagement in Italien. Diese bietet Rechtssicherheit und im Gegensatz zu Betriebsstätten bzw. Zweigniederlassungen eine klare Abgrenzung der Geschäftsgebarung. Außerdem bietet die eigenständige italienische GmbH wesentliche Vorteile in der Positionierung und im Marketing in Italien.

Wenn wir Ihre Situation prüfen sollen oder Sie an einem unverbindlichen, kostenlosen Erstgespräch interessiert sind, wenden Sie sich bitte an unsere Kanzlei.



Hermann Andrä Graber - Wirtschaftsprüfer & Steuerberater

Tel.: +39 / 0474 / 572900

E-Mail: info@graber-partner.com